

Satzung

Jugendhaus Willanzheim

(Stand: 17. März 2009)

Artikel 1: Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Jugendhaus Willanzheim“ (JHW).
- 2) Sitz des Jugendhauses Willanzheim ist Willanzheim.

Artikel 2: Ziele und Aufgaben

- 1) Das Jugendhaus Willanzheim stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) Die Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten für Jugendliche in Willanzheim.
 - b) Die Förderung sozialer, kultureller und politischer Bildungsarbeit für Jugendliche durch verschiedene Veranstaltungen, wie z.B. Informationsveranstaltungen, Ausflüge und Freiluftveranstaltungen.
 - c) Die Förderung des demokratischen Verständnisses und der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung.
 - d) Vertretung und Unterstützung der Interessen Jugendlicher aus Willanzheim.
- 2) Das Jugendhaus Willanzheim arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen wird angestrebt.
- 4) Das Erlangen der Gemeinnützigkeit wird angestrebt.

Artikel 3: Gemeinnützigkeit

Das Jugendhaus Willanzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Es gilt folgendes:

- a) Das Jugendhaus Willanzheim ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Die Mittel des Jugendhauses Willanzheim dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendhauses Willanzheim.
- c) Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck des Jugendhauses Willanzheim fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Jugendhauses Willanzheim ist das Vermögen der Gemeinde „Markt Willanzheim“ zu übergeben. Sie hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, welche die Ziele und Aufgaben des Jugendhauses Willanzheim waren.

Artikel 4: Organe des Jugendhauses Willanzheim

- 1) Jugendversammlung
- 2) Vorstandschaft

Artikel 5: Auswärtige Mitglieder

1. Jugendliche, die nicht aus Willanzheim stammen können von der Jugendhausversammlung zu Mitgliedern des Jugendhauses gemacht werden.
2. Auswärtige Mitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt.
3. Sie dürfen keine Ämter übernehmen.
4. Die Abstimmung findet geheim statt.
5. Mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten müssen dafür stimmen.
6. Einem auswärtigem Mitglied, kann das Stimmrecht von der Vorstandschaft entzogen werden, wenn dieses ein Verhalten an den Tag legt, das schädlich für das Jugendhaus sein kann, oder über einen längeren Zeitraum das Jugendhaus nicht mehr besucht hat.

Artikel 6: Die Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung besteht aus allen Jugendlichen des Ortsteiles Willanzheim sowie den auswärtigen Mitgliedern.
- 2) Das Jugendhaus Willanzheim tagt mindestens einmal im Jahr und ist bis spätestens 7 Tage vor dem Termin ordentlich einzuberufen.
Die Generalversammlung ist in den ersten drei Monaten des Jahres abzuhalten.

Aufgaben:

- a) Festlegung der inhaltlichen Arbeit;
 - b) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft;
 - c) Wahl der Vorstandschaft;
 - d) Wahl von Beisitzern;
 - e) Wahl von Rechnungsprüfern;
 - f) Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel des Jugendhauses Willanzheim;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Beschluss über Auflösung des Jugendhauses Willanzheim;
- 3) Die Jugendversammlung wird durch die Vorstandschaft öffentlich einberufen.

Artikel 7: Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) Der / dem ersten Vorsitzenden
 - b) Der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Der / dem Kassier / erin
 - d) Der / dem Schriftführer / in

Artikel 8: Aufgaben der Vorstandschaft

- 1) Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:
 - a) Durchsetzung der Interessen der Gemeinde;
 - b) Durchsetzung der Hausordnung;
 - c) Die Führung der Kasse;
 - d) Die Einladung zur Jugendversammlung und Leitung dieser;
 - e) Der Vollzug der Beschlüsse der Jugendversammlung;
- 2) Die Vorstandschaft tritt einmal im Monat zusammen.
- 3) Der / Die erste und der / die zweite Vorsitzende vertreten das Jugendhaus Willanzheim nach außen und gegenüber der Gemeinde Willanzheim.
- 4) Die Vorstandschaft ist ab drei Mitgliedern beschlussfähig.

Artikel 9: Finanzen

- 1) Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben (Artikel 2) verwendet werden.
- 2) Bei materiellen Anschaffungen, die 100 € übersteigen, muss die Vorstandschaft zuerst die Zustimmung der Jugendversammlung einholen.
- 3) Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Jugendversammlung und den Kassenprüfern / innen Rechenschaft abzulegen.
- 4) Der / Die erste Vorsitzende und der / die Kassier/erin erhalten für die Jugendhaus-Konten die alleinige Vollmacht zur Abwicklung sämtlicher Bankgeschäfte.

Artikel 10: Beisitzer

- 1) Es können bis zu 5 Beisitzer / innen gewählt werden;
- 2) Aufgaben:
 - a) Beisitzer / innen haben die Aufgabe die Vorstandschaft bei ihrer Arbeit zu unterstützen.
 - b) Aufgaben werden von der Vorstandschaft zugewiesen.
 - c) Beisitzer / innen, die ihren Aufgaben nicht nachkommen, können ihres Amtes enthoben werden und der Posten wird dann in einer Jugendversammlung neu besetzt.

Artikel 11: Rechnungsprüfer

- 1) Es werden immer zwei Rechnungsprüfer / innen gewählt.
- 2) Aufgaben:
 - a) Prüfung der Kasse auf korrekte Kassenführung und Beträge.
 - b) Durchführung der Wahl auf Entlastung der Vorstandschaft.

Artikel 12: Wahlen

Zur Wahl sind alle Jugendlichen des Ortsteiles Willanzheim und alle auswärtigen Mitglieder berechtigt, die sich im Alter zwischen dem 12. und 27. Lebensjahr befinden.

- 1) Wahl der Vorstandschaft
 - a) Die Vorstandschaft ist alle zwei Jahre zu wählen.
 - b) Die Vorstandschaft ist geheim zu wählen.
 - c) Sollte für den jeweiligen Posten in der Vorstandschaft nur ein Wahlvorschlag vorliegen, so kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen.
- 2) Wahl der Beisitzer
 - a) Beisitzer / innen sind jedes Jahr zu wählen.
 - b) Beisitzer / innen werden geheim gewählt.
 - c) Jede / r Wahlberechtigte erhält 5 Stimmen, von denen an zwei Kandidaten / innen bis zu zwei Stimmen gegeben werden können.
 - d) Sollten nur 5 Wahlvorschläge vorliegen, so kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen.
- 3) Wahl von Rechnungsprüfern / innen
 - a) Rechnungsprüfer / innen sind alle zwei Jahre zu wählen.
 - b) Rechnungsprüfer / innen werden geheim gewählt.
 - c) Sollten nur 2 Wahlvorschläge vorliegen, so kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen.
- 4) Wahl zur Entlastung der Vorstandschaft
 - a) Wahlleiter ist einer der beiden Rechnungsprüfer / innen.
 - b) Gewählt wird mit Handzeichen.

Artikel 13: Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Jugendversammlung.

Artikel 14: Auflösung des Jugendhauses Willanzheim

- 1) Das Jugendhaus Willanzheim kann durch Beschluss der Jugendversammlung aufgelöst werden.
- 2) Bei Auflösung wird das Vermögen laut Artikel 3 d) an die Gemeinde Willanzheim übertragen.

Anhang:

- Hausordnung
- Liste der auswärtigen Mitglieder